

Erscheint  
wöchentlich 2 Mal  
Dienstag und Freitag.)  
Abonnementspreis  
vierteljährlich 1 Mart.  
Eine einzelne Nummer  
kostet 10 Pf.  
Inseratenannahme  
Montags u. Donnerstags  
bis Mittag 12 Uhr.

# Wochenblatt

Erscheint  
wöchentlich 2 Mal  
(Dienstag und Freitag)  
Abonnementspreis  
vierteljährlich 1 Mart.  
Eine einzelne Nummer  
kostet 10 Pf.  
Inseratenannahme  
Montags u. Donnerstags  
bis Mittag 12 Uhr.

für  
**Wilsdruff, Tharandt,**

**Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.**

**Amtsblatt**

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

**Zweihundvierzigster Jahrgang.**

**Nr. 97.**

**Dienstag, den 5. Dezember**

**1882.**

## Bekanntmachung.

Nachdem die Rekrutirungs-Stammrollen für die Ortschaften des hiesigen Bezirks berichtigt worden sind, werden die Herren Gemeindevorstände hiermit veranlaßt, dieselben baldthunlichst hieselbst abzuholen.

**Formulare** zu den Rekrutirungs-Stammrollen können durch die Kanzlei der Königl. Amtshauptmannschaft bezogen werden. Meissen, am 27. November 1882.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**

S. A.  
Gilbert, B.-Ass.

## Bekanntmachung,

**die am 10. Januar 1883 vorzunehmende Viehzählung betreffend.**

In Betreff der von dem Bundesrathe angeordneten Erhebung der Viehhaltung nach dem Stande vom 10. Januar 1883 wird für hiesigen Bezirk hiermit Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

- 1., Die Aufnahme erfolgt mittelst gedruckter Formulare, welche im Laufe des Monats December dss. Jss. den Ortsbehörden hiesigen Bezirks von hier aus zugestellt werden und von letzteren in ihrem Gemeindebezirke, einschließlich der im Orte befindlichen selbstständigen Güter so zeitig zu vertheilen sind, daß jedem Hausbesitzer ein Formular in der Zeit zwischen dem 28. December 1882 und 3. Januar 1883 in die Hände gelangt.
- 2., Es ist seitens der Gemeindebehörde darauf zu sehen, daß für jedes Hausgrundstück dem Besitzer ein Erhebungsformular eingehändigt werde, auch wenn notorisch in dem betreffenden Hause keine der Thiergattungen, auf welche sich die Erhebung bezieht, gehalten wird. In solchem Falle hat der Besitzer ein „Vacat“ oder „werden nicht gehalten“ in die Spalten des Formulars zu setzen.
- 3., Abmiethern gehöriges Vieh ist auf der Liste des Hausbesizers, jedoch nicht unter dessen Namen, sondern unter dem Namen des Viehbesizers aufzuführen. Die Formulare sind zu diesem Zwecke mit einer Mehrzahl von Zeilen (eine für jeden Besitzer von Vieh) versehen. Sollte die Anzahl der Zeilen auf dem einen Formulare für die Zahl der verschiedenen Besitzer nicht ausreichen, so sind die weiteren Angaben auf einem zweiten oder dritten u. Formulare zu bewirken. In diesem Falle ist das erste Formular auf der Vorderseite mit A, das zweite mit B, das dritte mit C u. zu bezeichnen. Die laufenden Nummern der Formulare B, C, u. sind alsdann entsprechend zu ändern, damit sie sich den laufenden Nummern des Formulars A anschließen.
- 4., Vom 15. Januar 1883 ab haben sich die Gemeindebehörden der Wiedereinsammlung der Formulare zu unterziehen und dieselbe bis zum 20. desselben Monats zu beendigen. Hierbei ist ihrerseits darauf zu achten, daß nicht nur die ausgegebenen Formulare, auch diejenigen, welche nur das Nichtvorhandensein von in den Bereich der Zählung fallenden Vieh bezeugen, vollständig und mit dem Namen des Hausbesizers unterzeichnet, wieder eingehen, sondern auch, soweit thunlich, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu prüfen, und bei wahrgenommenen Mängeln deren Abstellung zu veranlassen.
- 5., Bis zum **27. Januar 1883** sind die sämtlichen Listen des Ortes, nach der Katasternummerfolge geordnet, und mit Umschlag und Aufschrift über Namen des Gemeindebezirks und Anzahl der ausgefüllten Formulare versehen, von den Gemeindebehörden an die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft einzureichen.

Etwasiger Mehrbedarf von Formularen ist von der betreffenden Gemeindebehörde rechtzeitig, jedenfalls aber spätestens am 4. Januar 1883 anher anzuzeigen.

Meissen, am 28. November 1882.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**

v. Hoffe.

## Bekanntmachung,

**das Verhalten der Schulbehörden bei dem Auftreten ansteckender Krankheiten in den Schulen betr.**

Unter Hinweis auf die von dem Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts unterm 8. dss. Mts. erlassene Verordnung (§. 252 des Gesetz- und Verordnungsblattes) findet sich die unterzeichnete Königl. Bezirksschulinspektion veranlaßt, die Localschulbehörden hiesigen Bezirks auf Folgendes aufmerksam zu machen:

- 1., Von dem Auftreten ansteckender Krankheiten (Pocken, Masern, Scharlachfieber und Diphtheritis) in den Schulen ist von dem Ortsschulinspector resp. Schuldirector sofort dem Bezirksarzte Herrn Medicinalrath Dr. Körner in Meissen unmittelbare Anzeige zu erstatten.
- 2., Pocken sind im ersten Krankheitsfalle, Masern im ersten Todesfalle oder wenn die Erkrankungen so zahlreich sind, daß die Schließung des Unterrichts in Frage kommt, Scharlach und Diphtheritis dann anzuzeigen, wenn gleichzeitig, oder bald nach einander mehr als drei Erkrankungen vorkommen.
- 3., Die Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn ansteckende Krankheiten bei Bewohnern des Schulhauses vorkommen.
- 4., Schüler, welche an ansteckenden Krankheiten erkrankt sind, sind erst nach völliger Genesung und, wenn hierüber ein ärztliches Zeugniß nicht vorgelegt werden kann, bei Pocken, Scharlach und Diphtheritis erst nach sechs, bei Masern erst nach vier Wochen vom Tage der Erkrankung zum Schulbesuche wieder zuzulassen.
- 5., Ueber Ausschließung gesunder Schüler, in deren Familien oder Wohnungen ansteckende Krankheiten vorgekommen sind, vom Schulbesuche ist nach Gehör des Bezirksarztes zu beschließen.
- 6., Wegen Desinfection der Schulräume ist den Anordnungen des Bezirksarztes nachzugehen.
- 7., Bei Schulen, für welche eigne Aerzte angestellt sind, ist die Anzeige an den Bezirksarzt von dem Schularzt zu erstatten, mit dem sich der Bezirksarzt über die zu treffenden Anordnungen vernehmen wird.

Meissen, am 28. November 1882.

**Königliche Bezirksschulinspektion.**

v. Hoffe.

Wangemann.

## Bekanntmachung.

Es wird beabsichtigt, den von Birkenhain nach Lohzen führenden, die Felder des Gutsbesizers Wezel in Birkenhain Nr. 45, 49, 52 u. 53 des Flurbuches durchschneidenden Fußweg innerhalb der Flur Birkenhain für den öffentlichen Verkehr einzuziehen.

In Gemäßheit § 14 Absatz 3 des Wegebaugesetzes vom 12. Januar 1870 wird dieses Vorhaben mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, das Widersprüche dagegen binnen 3 Wochen allhier anzubringen sind.

Meissen, am 29. November 1882.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**

v. Hoffe.